

Der Minister

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Vorsitzender der Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum: 20.05.2026

Besuch der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der JVA Luckau-Duben am 16. Oktober 2025 (2. Besuch)

Ihr Schreiben vom 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Dopp,

für die Übersendung des Berichts der Länderkommission danke ich Ihnen.

Zu den darin aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich nach Beteiligung der Anstaltsleiterin wie folgt Stellung:

Zu Punkt I. Verpixelung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum:

Zur Verpixelung des Toilettenbereiches im Kamerabild des besonders gesicherten Haftraums ist eine technische Lösung vorgesehen. Die hierfür erforderliche Kameratechnik kann zwar bereits im besonders gesicherten Haftraum eingesetzt werden, allerdings bedarf es für die Anbindung an das Netzwerk der Anstalt noch einer Erweiterung der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur. Die entsprechende Baumaßnahme ist gegenüber dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen bereits angemeldet worden. Nach der derzeitigen Planung ist eine Umsetzung im Jahr 2027 vorgesehen.

Bis zur Umsetzung der technischen Lösung wird der Toilettenbereich manuell auf der entsprechenden Kamera abgeklebt. Durch diese Übergangslösung wird der Bereich, in dem die Intimsphäre der untergebrachten Personen in besonderer Weise berührt ist, aus dem einsehbaren Kamerabild ausgenommen.

Datenschutzhinweis: Durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung werden die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet. Weitere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (2016/679 EU) können Sie der Internetpräsentation <https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/datenschutz/> entnehmen.

Zu Punkt II. Basisstation:

1. Einschluss

Der Basisvollzug der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben dient der Unterbringung von Gefangenen, die aufgrund ihres Verhaltens nicht geeignet sind, in Aufschlussbereichen inhaftiert zu sein. Die Einschlusszeiten stehen daher in einem engen Zusammenhang mit den jeweiligen Sicherheits- und Ordnungsanforderungen sowie mit der individuellen Eignung der Gefangenen für vollzugliche Angebote außerhalb des Haftraums. Soweit Gefangene keiner Tätigkeit nachgehen und auch an Qualifizierungs- oder Freizeitmaßnahmen nicht teilnehmen, werden die Einschlusszeiten durch Funktionsaufschlüsse sowie die Freistunde unterbrochen. Die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten nach § 18 Absatz 1 Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz (BbgJVollzG) und die Möglichkeit eines täglichen Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde (§ 77 Absatz 2 BbgJVollzG), werden eingehalten.

Ungeachtet dessen bleibt es fachliches Ziel, Einschlusszeiten soweit wie möglich zu reduzieren und den Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten Gelegenheit zu zwischenmenschlichen Kontakten und sinnvoller Beschäftigung zu geben. Hierzu tragen neben Arbeits-, Qualifizierungs- und Freizeitangeboten sowie Funktionsaufschlüssen auch die durch Einführung des Haftraummediensystems geschaffenen Möglichkeiten bei, im Rahmen der hierfür geltenden Nutzungsbedingungen Kontakt zu Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen aufzunehmen.

Darüber hinaus prüft die Anstalt mit Blick auf die jungen weiblichen Gefangenen derzeit eine Erweiterung der täglichen Freistunden um 30 Minuten. Eine Umsetzung ist nach Abschluss der Prüfung vorgesehen.

2. Gemeinsame Unterbringung von Straf- und Untersuchungsgefangenen

Die zeitweise gemeinsame Unterbringung weiblicher Untersuchungsgefangener mit weiblichen Strafgefangenen ist auf einen erheblichen Anstieg der Zahl weiblicher Untersuchungsgefangener zurückzuführen. Die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben verfügt nach der Belegungsfestlegung über fünf Haftplätze für weibliche Untersuchungsgefangene. Zum Stichtag 29. April 2026 waren dort neun weibliche Untersuchungsgefangene untergebracht.

Soweit weibliche Untersuchungsgefangene in Bereichen der Strafhaft untergebracht werden, erfolgt dies nach Mitteilung der Anstalt mit Zustimmung der jeweiligen Untersuchungsgefangenen im Einzelfall und entspricht damit dem in § 17 Absatz 2 Nummer 1 BbgJVollzG vorgesehenen Ausnahmefall. Um der gesetzlich als Regelfall angeordneten getrennten Unterbringung von Straf- und Untersuchungsgefangenen vor dem Hintergrund kurzfristig hoher Kapazitätsauslastungen besser gerecht werden zu können, wird die Empfehlung der Nationalen Stelle, dem Aufnahmedruck durch alternative organisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken, im Rahmen der für das Jahr 2026 vorgesehenen Anpassung des Vollstreckungsplans für das Land Brandenburg Berücksichtigung finden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben dem aktuellen Belegungsdruck bereits durch vollzugsorganisatorische Maßnahmen begegnet. Hierzu gehört insbesondere ein fokussiertes und zügiges Übergangsmanagement in Bezug auf weibliche Inhaftierte aus Sachsen-Anhalt. Nach Abschluss der in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen werden diese zeitnah in die Justizvollzugsanstalt Halle zur weiteren Entlassungsvorbereitung verlegt. Insofern besteht ein regelmäßiger Austausch auf Vollzugs- und Abteilungsleiterenebene.

Zu Punkt III. Besonders gesicherter Haftraum:

1. Dauer

Nach Mitteilung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben wird das Ermessen bei der Anordnung und Fortdauer einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stets unter Berücksichtigung der besonderen Belastungswirkungen der Maßnahme ausgeübt. Solche Unterbringungen kommen dort nur in geringer Zahl vor und dauern regelmäßig lediglich einen bis zwei Tage an. Anhaltspunkte dafür, dass es in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu übermäßig häufigen oder übermäßig langen Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum kommt, liegen nicht vor.

In der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben werden bei Unterbringungen, die durch den psychischen Zustand der Gefangenen veranlasst sind, zeitnah ein Psychiater sowie der psychologische Dienst eingebunden. Dabei werden die betroffenen Gefangenen aufgesucht, Hilfsangebote unterbreitet und, soweit dies medizinisch angezeigt ist, weitere Behandlungsmaßnahmen einschließlich medikamentöser Einstellung geprüft und veranlasst. Darüber hinaus suchen auch die betreuenden Bediensteten die Gefangenen mehrfach täglich auf und nehmen Gesprächskontakt auf, soweit die betroffenen Gefangenen dies zulassen.

Als Maßnahme besonderer Eingriffsintensität darf die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie ist in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden muss (§ 90 Absatz 5 BbgJVollzG). Soweit der seelische Zustand der Gefangenen Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme ist oder eine ärztliche Behandlung oder Beobachtung erfolgt, sind zudem weitere gesetzliche Sicherungen zu beachten. Gemäß § 91 Absatz 3 BbgJVollzG ist in diesen Fällen vor der Anordnung eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen nach § 91 Absatz 7 Satz 1 BbgJVollzG in besonderem Maße zu betreuen. Zudem sucht die Ärztin oder der Arzt Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, nach § 92 Absatz 1 Satz 1 BbgJVollzG alsbald und in der Folge täglich auf. Die Empfehlung, bei länger andauernder Eigen- oder Fremdgefährdung insbesondere die psychiatrische und psychologische Versorgung sowie geeignete Maßnahmen zur Beendigung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum fortlaufend in den Blick zu nehmen, entspricht daher nicht nur dem fachlichen Verständnis des Justizvollzuges, sondern wird bereits durch die gesetzlichen Vorschriften vorgegeben. Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht eingehalten werden, liegen nicht vor.

2. Externe Kontrollen

Nach § 91 Absatz 6 Satz 1 BbgJVollzG ist eine länger als zwei Tage aufrechterhaltene Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Vollzug der Untersuchungshaft gilt dies auch gegenüber dem Gericht und der Staatsanwaltschaft. Der Zustimmungsvorbehalt bei einer Gesamtdauer von mehr als 20 Tagen innerhalb von zwölf Monaten tritt als zusätzliche Kontrollstufe hinzu (§ 91 Absatz 6 Satz 2 BbgJVollzG). Eine frühzeitige aufsichtliche Befassung mit länger andauernden Unterbringungen ist mithin bereits gesetzlich angelegt. Die Mitteilungspflicht ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, den Einzelfall zeitnah nachzuvollziehen und erforderlichenfalls fachaufsichtlich tätig zu werden. Eine Absenkung der Zustimmungsschwelle wird vor diesem Hintergrund derzeit nicht für erforderlich gehalten.

Die Einführung eines Richtervorbehalts für Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum, die länger als 48 Stunden andauern, wird derzeit nicht für geboten gehalten. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zur Fixierung steht dem nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass eine Isolierung nicht stets als milderes Mittel gegenüber einer Fixierung angesehen werden kann, und damit klargestellt, dass im Rahmen konkreter Verhältnismäßigkeitsprüfungen im Einzelfall eine schematische Rangfolge zwischen Fixierung und isolierenden Maßnahmen nicht besteht. Die Entscheidung verdeutlicht mithin die Notwendigkeit einzel-fallbezogener Bewertungen. Aus ihr lässt sich demgegenüber kein abstrakter zeitlicher Schwellenwert ableiten, ab dem die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum einer Fixierung verfahrensrechtlich gleichzustellen und einem Richtervorbehalt zu unterwerfen wäre.

Zwar kann die Belastungswirkung einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit zunehmender Dauer an Gewicht gewinnen und können deshalb die Anforderungen an ihre weitere Rechtfertigung steigen. Auch darf die verfahrensrechtliche Ausgestaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen nicht dazu führen, dass die Auswahl der Maßnahme nach dem geringeren Anordnungsaufwand und nicht nach der konkreten Gefahrenlage und Belastungswirkung erfolgt. Maßgeblich bleibt vielmehr, welche Maßnahme im Einzelfall geeignet, erforderlich und unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Auswirkungen angemessen ist. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum allein wegen ihres zeitlichen Fortdauern ihre rechtliche Qualität verändert und dem Richtervorbehalt des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 GG unterfällt. Der Zeitfaktor ist vielmehr innerhalb des bestehenden gesetzlichen Regelungs- und Kontrollsystems zu bewältigen. Das geltende Recht in Brandenburg trägt dem Umstand der fortschreitenden Eingriffsintensität bereits dadurch Rechnung, dass besondere Sicherungsmaßnahmen nur angeordnet und nur so lange aufrechterhalten werden dürfen, wie ihr Zweck dies erfordert, dass ihre Fortdauer in angemessenen Abständen zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich zu beenden ist und dass zudem ärztliche Einbindung, Mitteilungs- und Berichtspflichten sowie aufsichtliche Kontrollmechanismen vorgesehen sind. Die mit zunehmender Dauer steigende Rechtfertigungslast führt daher zu einer Verdichtung der materiellen Anforderungen an Begründung, Überprüfung und Fortdauer der Maßnahme, nicht aber ohne Weiteres zu einer Veränderung ihrer verfassungsrechtlichen Einordnung oder zu der Notwendigkeit, einen Richtervorbehalt einzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird ein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf derzeit nicht gesehen. Die weitere fachliche Diskussion zu den Anforderungen an länger andauernde Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum wird, auch unter Einbeziehung etwaiger Erfahrungen anderer Länder mit abweichenden Regelungsmodellen, weiterhin aufmerksam verfolgt werden.

3. Hygiene

In den besonders gesicherten Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben steht ein fest installierter Wasserspender zur Verfügung. Die Gefangenen haben hierdurch auf Knopfdruck eigenständig Zugang zu Trinkwasser. Zugleich besteht damit die Möglichkeit, Wasser für Zwecke der Grundhygiene, insbesondere zum Händewaschen, zu nutzen. Der Zugang zu Wasser ist grundsätzlich jederzeit gewährleistet, ohne dass hierfür eine gesonderte Anforderung bei den Bediensteten erforderlich ist. Nur im Fall eines erheblichen Missbrauchs dieser Einrichtung kann die Wasserzufuhr von außen unterbrochen werden. In diesen Fällen wird den Gefangenen Wasser nach Bedarf durch Bedienstete gereicht.

4. Zugang zu Tageslicht

Die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben prüft, ob und in welcher Weise der Zugang zu Tageslicht in den besonders gesicherten Hafträumen weiter verbessert werden kann. Dabei sind jedoch neben dem Anliegen eines möglichst natürlichen Lichteinfalls auch die besonderen Anforderungen an den Persönlichkeits- und Sicherheitsschutz zu berücksichtigen.

Die Ausstattung der Fenster mit Milchglas dient dem Schutz der dort untergebrachten Gefangenen vor Einsichtnahmen durch Dritte. Zugleich soll verhindert werden, dass Gefangene in akuten Krisensituationen über das Fenster Kontakt zu anderen Gefangenen aufnehmen, diese provozieren oder selbst von außen beeinflusst werden. Eine bauliche oder technische Veränderung kommt daher nur in Betracht, soweit hierdurch die erforderliche Abschirmung und die Sicherheit des besonders gesicherten Haftraums gewahrt bleiben.

Die feste Installation einer sichtbaren Anzeige von Uhrzeit und Datum begegnet in besonders gesicherten Hafträumen Sicherheitsbedenken. Der Zweck dieser Räume besteht gerade darin, sie frei von Gegenständen oder Einrichtungen zu halten, die für Angriffe, Beschädigungen oder in suizidaler Absicht missbraucht werden können. Die zeitliche Orientierung der Gefangenen wird daher über die engmaschige Betreuung sichergestellt. Die Gefangenen können aufgrund der engmaschigen Betreuung die Uhrzeit jederzeit erfragen.

Zu Punkt IV. Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen:

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Fixierungen werden im brandenburgischen Justizvollzug berücksichtigt. Nach § 91 Absatz 7 Satz 2 BbgJVollzG sind Gefangene während einer Fixierung durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Die Regelung trägt dem Umstand

Rechnung, dass Fixierungen mit besonderen Gefahren für Leib und Leben sowie mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden sind und deshalb eine durchgehende persönliche Beobachtung und unverzügliche Reaktionsmöglichkeit erfordern.

Die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 enthaltene Bezugnahme auf therapeutisches oder pflegerisches Personal ist vor dem Hintergrund des entschiedenen Sachverhalts zu sehen, der eine psychiatrische Unterbringung betraf. Die besonderen Gesundheitsgefahren gehen von der Fixierung selbst aus und bestehen unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung. Verfassungsrechtlich maßgeblich ist der mit der Eins-zu-eins-Betreuung verfolgte Schutzzweck, nämlich die fixierte Person während der gesamten Dauer der Maßnahme nicht allein zu lassen, Gesundheitsgefahren rechtzeitig zu erkennen, auf Veränderungen des Zustands unmittelbar reagieren zu können und auf eine möglichst schnelle Beendigung der Maßnahme hinzuwirken.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit ein materielles Schutzgebot formuliert, dessen Erfüllung nicht von der formalen Qualifikation des begleitenden Personals, sondern von seiner tatsächlichen Eignung abhängt. Entscheidend ist daher, dass die eingesetzten Bediensteten nach ihrer Funktion, Schulung und konkreten Einbindung in der Lage sind, die erforderliche ständige Beobachtung, Ansprache und unverzügliche Reaktion sicherzustellen. Im Justizvollzug gehört der Umgang mit akuten Krisen- und Gefährdungslagen zum Aufgabenbereich der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie sind für solche Situationen geschult und aufgrund ihrer regelmäßigen Kontakte zu den Gefangenen häufig in besonderer Weise in der Lage, Veränderungen im Verhalten wahrzunehmen und deeskalierend einzuwirken.

Soweit im Einzelfall medizinische oder psychische Auffälligkeiten bestehen oder sich während der Fixierung Anhaltspunkte hierfür ergeben, werden die hierfür zuständigen Fachdienste einbezogen. Die ständige Beobachtung durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes ersetzt nicht die erforderliche ärztliche oder psychologische Bewertung, sondern gewährleistet die durchgehende persönliche Präsenz und Reaktionsfähigkeit während der Maßnahme.

Vor diesem Hintergrund wird ein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf derzeit nicht gesehen. Die bestehenden landesrechtlichen Vorgaben gewährleisten, dass fixierte Gefangene ständig persönlich beobachtet werden und in unmittelbarem Sichtkontakt zu Bediensteten stehen. Damit wird der verfassungsrechtlich gebotene Schutz während der Durchführung der Maßnahme funktionsgerecht sichergestellt. Eine gesetzliche Festlegung, wonach die Eins-zu-eins-Betreuung ausschließlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal erfolgen darf, wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Zu Punkt V. Junge Gefangene:

Der tägliche Aufenthalt im Freien wird in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben auch für junge Gefangene in dem nach § 77 Absatz 2 BbgJVollzG vorgesehenen Mindestumfang von mindestens einer Stunde gewährleistet. Eine Erweiterung der Freistundenzeiten im Rahmen der vollzuglichen und organisatorischen Möglichkeiten wird mit Blick auf die jungen weiblichen Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben

gleichwohl derzeit geprüft. Eine Umsetzung ist nach Abschluss der Prüfung vorgesehen. Darüber hinaus ist Gefangenen, an denen eine Jugendstrafe vollzogen wird, sowie jungen Untersuchungsgefangenen vier Stunden wöchentlich sportliche Betätigung zu ermöglichen. Auch hierdurch wird dem Bewegungsbedarf junger Gefangener ergänzend Rechnung getragen.

Zu Punkt VI. Personalsituation:

Im Verhältnis zum Besuchszeitpunkt konnte die Besetzungsquote bereits gesteigert werden. Zum Stichtag 1. März 2026 waren bereits 123 der 132 der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zugewiesenen Planstellen des allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt. Die Besetzungsquote lag damit bei etwa 93 Prozent. Der landesweite Durchschnitt der Stellenbesetzungsquote im allgemeinen Vollzugsdienst beträgt 97 Prozent (Stand 1. März 2026). Ungeachtet dieser Besetzungsquote lässt sich eine zunehmende Aufgabendichte und eine angespannte Personalsituation im Allgemeinen Vollzugsdienst feststellen. Für den Doppelhaushalt 2027/2028 wurden daher zusätzliche Planstellen für den allgemeinen Vollzugsdienst mit hoher Dringlichkeit angemeldet.

Die Personalgewinnung, insbesondere im allgemeinen Vollzugsdienst, sieht sich im gesamten Land fortbestehenden Herausforderungen ausgesetzt. Diese ergeben sich insbesondere aus der demographischen Entwicklung, der Konkurrenz zu anderen Ländern, zum Bund sowie zu privaten Arbeitgebern, den spezifischen Anforderungen des Dienstes im Justizvollzug sowie den Belastungen des Schichtdienstes und dem geringen Bekanntheitsgrad des Justizvollzugs als Arbeitgeber.

Für die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben treten standortspezifische Erschwernisse hinzu. Die Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften wird dort durch die Lage der Anstalt und die besondere Arbeitssituation in Süd-Brandenburg zusätzlich erschwert. Die Lausitz ist infolge des Strukturwandels und der damit verbundenen öffentlichen Förderung und Entwicklung größerer Gewerbeparks mit zahlreichen Unternehmensansiedlungen von einer hohen Arbeitskräftenachfrage geprägt. Dies verstärkt die Konkurrenz um geeignete Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere gegenüber privatwirtschaftlichen Arbeitgebern.

Um den Herausforderungen zu begegnen, entwickelt das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung auf Grundlage des Beschlusses des Landtages vom 23. April 2026 zur Steigerung der Attraktivität der Arbeit im Justizvollzug und zur Verbesserung der Personalgewinnung (LT-Drs. 8/2668) aktuell umfangreiche Maßnahmenbündel zur effektiven Nachwuchsgewinnung etwa unter Einbeziehung von Social Media. Die Umsetzung der Konzepte wird die Personalgewinnung auch in der JVA Luckau-Duben weiter verbessern.

Die Stelle des Anstaltsarztes in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben konnte trotz wiederholter Ausschreibungen bislang nicht dauerhaft besetzt werden. Die Stelle war über mehrere Jahre im Wege einer Dauerausschreibung veröffentlicht. Die Gewinnung ärztlichen Personals für den Justizvollzug gestaltet sich angesichts des allgemeinen ärztlichen Fachkräftemangels und der Konkurrenz zu anderen Beschäftigungsmöglichkeiten weiterhin schwierig. Die medizinische Versorgung der Gefangenen ist gleichwohl durch die Beschäftigung von Honorarärztinnen und Honorarärzten sichergestellt. Diese sind seit mehreren Jahren in

der Anstalt tätig, so dass auch ohne hauptamtliche Anstaltsärztin oder hauptamtlichen Anstaltsarzt eine bedarfsgerechte, kontinuierliche und verlässliche Versorgung der Gefangenen gewährleistet ist.

Zu Punkt VII. Urinabgabe unter Sichtkontrolle:

Die Empfehlung wird in die laufende Prüfung einer Anpassung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes einbezogen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind körperliche Eingriffe zur Feststellung des Suchtmittelgebrauchs nach § 88 Absatz 1 Satz 2 BbgJVollzG ausgeschlossen. Dies steht dem Einsatz bestimmter alternativer Verfahren derzeit entgegen.

Die mit einer Urinabgabe unter unmittelbarer Beobachtung verbundenen Eingriffe in die Intimsphäre der Gefangenen sind erheblich. Zugleich besteht ein legitimes vollzugliches Interesse an zuverlässigen und manipulationssicheren Verfahren zur Feststellung eines Suchtmittelgebrauchs. Vor diesem Hintergrund wird derzeit geprüft, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, die den Einsatz weniger belastender, medizinisch unbedenklicher und standardisierter Alternativverfahren ermöglicht, soweit diese mit nur geringfügigen körperlichen Eingriffen verbunden sind und die Gefangenen hierin einwilligen. In Betracht kommen insbesondere Verfahren, die eine beobachtete Urinabgabe entbehrlich machen können, etwa die Gewinnung von Kapillarblut mittels Stechhilfe oder der Einsatz eines geeigneten Markersystems. Ziel einer solchen Regelung wäre es, den Gefangenen bei vergleichbarer Aussagekraft und praktischer Durchführbarkeit eine weniger eingriffsintensive Alternative zur beobachteten Urinabgabe anbieten zu können.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben steht dem Einsatz geeigneter alternativer Kontrollverfahren grundsätzlich offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Grimm

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
